BEBAUUNGSPLAN NR. V 19
"HOLTKAMP NEU"
DER STADT VLOTHO

1. ÄNDERUNG

Zusammenfassende Erklärung
gemäß § 10a Abs. 1 BauGB

Heuking Kühn Lüer Wojtek
Partnerschaft mit beschränkter Berufshaftung von Rechtsanwälten und Steuerberatern

Niemann + Steege
Gesellschaft für Stadtentwicklung Stadtplanung Städtebau Städtebaurecht mbH

im Auftrag der Stadt Vlotho

Gemäß § 10a BauGB ist der in Kraft getretenen 1. Änderung des Bebauungsplans eine zusammenfassende Erklärung beizufügen. Sie soll darlegen, in welcher Art und Weise die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Verfahren berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen die Planinhalte nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden Alternativen, gewählt wurden.

Die Umweltauswirkungen des Bebauungsplans wurden im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung prognostiziert.

Der Rat der Stadt Vlotho hat die 1. Änderung des Bebauungsplan Nr. V 19 „Holtkamp neu“ anlässlich von Änderungen und Ergänzungen des Planes gemäß § 214 BauGB als Satzung beschlossen. Dies erfolgte in Erwägung der im Folgenden zusammengefassten wesentlichen Sachverhalte:

Die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. V 19 „Holtkamp neu“ der Stadt Vlotho sieht weiterhin eine Erweiterung des bestehenden Gewerbegebietes durch nordwestlich an dieses anschließende weitere Baugebietsflächen vor. Mit der Planung soll vorrangig den Erweiterungsabsichten eines angrenzend an das Plangebiet seit langem bereits ansässigen bedeutenden Industriebetriebs Rechnung getragen werden.

Die 1. Änderung des erst kürzlich in Kraft getretenen Bebauungsplans wurde hinsichtlich des Grundsatzurteils des Bundesverwaltungsgerichts vom 7. Dezember 2017 bezüglich der Geräuschkontingentierung in Gewerbegebieten erforderlich.

> *"Das bedeutet, dass es in einem nach § 1 IV 1 Nr. 2 BauNVO intern gegliederten Baugebiet ein Teilgebiet ohne Emissionsbeschränkung oder, was auf dasselbe hinausläuft, ein Teilgebiet geben muss, das mit Emissionskontingenten belegt ist, die jeden nach § 8 BauNVO zulässigen Betrieb ermöglichen.“*
>
> - BVerwG, Urt. v. 7.12.2017 – 4 CN 7/16, NVwZ 2018, 499, 500 -

In der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts NRW wurde diesbezüglich unter Rückgriff auf die juristische Literatur erwogen,

> *„…dass für Gewerbebetriebe zumindest flächenbezogene Schallleistungspegel von 60 dB (A) tags und auch nachts angesetzt werden müssten“.*
>
> - OVG NRW, Urteil vom 11.10.2018 - 7 D 99/17.NE, BeckRS 2018, 26738, Rz. 44 -

In dem Teilgebiet GE2b des Plangebietes ist ein Emissionskontingent L_{EK} von 65 dB zur Tages- und 60 dB zur Nachtzeit festgesetzt. Dies ermöglicht jeden nach § 8 BauNVO zulässigen Betrieb, insbesondere die nicht erheblich belästigenden Gewerbebetriebe im Sinne des § 8 Abs. 1 BauNVO. Die vorliegende Festsetzung genügt damit den rechtlichen Anforderungen an eine Emissionskontingentierung.

Das ergänzende Verfahren gemäß § 214 BauGB erfolgte, um eine Korrektur etwaiger Fehler sowie die Herbeiführung einer weitergehenden Bestimmtheit der Planzeichnung und der Begründung vorzunehmen. Im Rahmen dieses Ergänzungsverfahrens wurden auch weitere rechtliche Gesichtspunkte überprüft und erforderlichenfalls bereinigt. Die Wiederholung der erneuten Offenlage wurde erforderlich, um vor dem Hintergrund neuer Rechtsprechung des OVG NRW das Risiko eines möglicherweise in der Bekanntmachung zur Offenlage erfolgten Formfehlers auszuschließen.

Zugunsten der Einbettung in die Landschaft und zugunsten einer noch weitergehenden Berücksichtigung der Belange der Anwohnerinnen und Anwohner sind die Flächen des Geltungsbereichs, in denen Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Entwicklung und zur Pflege von Boden, Natur und Landschaft sowie Flächen und Gebäudeteile für Anpflanzungen festgesetzt waren, nun als Grünflächen festgesetzt. Die zuvor erfolgte Festsetzung als Gewerbegebiet ist nun nicht mehr erfolgt.

1 Art und Weise der Berücksichtigung der Umweltbelange

Im Rahmen der 1. Änderung des Bebauungsplans wurde gemäß § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung vorgenommen, in deren Rahmen insbesondere die Auswirkungen der Planung auf die davon möglicherweise betroffenen Umweltbelange gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB) sowie Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes betrachtet wurden.

Die Ergebnisse der Umweltprüfung wurden gemäß § 2a BauGB in einem Umweltbericht zusammengefasst, der der Bebauungsplanbegründung als separater Bestandteil beigefügt ist.

Aus Anlass der Erarbeitung dieser 1. Änderung des Bebauungsplanes ist eine Fortschreibung des Umweltberichts gegenüber der Berichtsfassung zu dem Ursprungs-Bebauungsplan vorgenommen worden. Durch die Fortschreibung des Umweltberichtes wurde erreicht, dass dieser dem inzwischen neuen, erheblich weiterentwickelten Stand der Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und den §§ 2 a und 4 c BauGB in der Fassung der Bekanntmachung des Baugesetzbuches vom 3. November 2017, somit zeitlich nach dem vorherigen Satzungsbeschluss für den hier in Rede stehenden Plan, entspricht.

Im Rahmen der Umweltprüfung erfolgten gemäß den Vorgaben des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB und unter Anwendung der Anlage 1 zum BauGB eine Darstellung der Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege und die Beurteilung der umweltbezogenen Auswirkungen für

a) die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt,

b) die Erhaltungsziele und den Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes,

c) umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt,

d) umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter,

e) die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern,

f) die Nutzung erneuerbarer Energie sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie,

g) die Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts,

h) die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden,

i) die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Buchstaben a bis d, unbeschadet des § 50 Satz 1 des BImSchG, die Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, auf die Belange nach den Buchstaben a bis d und i.

Gemäß Nr. 2b der Anlage 1 zum BauGB erfolgte eine Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung. Soweit möglich, wurden hierzu insbesondere die möglichen erheblichen Auswirkungen während der Bau-

und Betriebsphase der geplanten Vorhaben auf die Belange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7a–i BauGB beschrieben.

Des Weiteren wurde im Rahmen der Umweltprüfung auch gemäß Nr. 2a der Anlage 1 zum BauGB für die einzelnen Belange eine Darstellung der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario) vorgenommen (einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden). Ergänzend dazu wurde gemäß Nr. 2a der Anlage 1 des BauGB die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung aufgezeigt („Nullvariante“), soweit diese Entwicklung gegenüber dem Basisszenario mit zumutbarem Aufwand auf der Grundlage der verfügbaren Umweltinformationen und wissenschaftlichen Erkenntnisse abgeschätzt werden konnte.

Für die prognostizierten Auswirkungen wurden gemäß Nr. 2c Anlage 1 zum BauGB Maßnahmen entwickelt und beschrieben, mit denen festgestellte erheblich nachteilige Umweltauswirkungen vermieden, verhindert, verringert oder – soweit möglich – ausgeglichen werden.

Der Plan enthält umfassende Regelungen, die in der zugehörigen Begründung mit Umweltbericht detailliert dargelegt sowie textlich und zeichnerisch im Bebauungsplan festgesetzt sind. Mit dem Bebauungsplan wurden dabei bspw. umfangreiche Regelungen zur Kontingentierung etwaiger Lärmemissionen sowie Pflanz- und Aufwertungsmaßnahmen innerhalb des Plangebiets, insbesondere auch gegenüber dem angrenzenden Forellenbachsiek, städtebaurechtlich abgesichert.

1.1 Mensch, seine Gesundheit sowie Bevölkerung insgesamt

1.1.1 Verkehrslärm

Im Ergebnis der schallschutztechnischen Untersuchungen wurde festgestellt, dass unter Berücksichtigung der vor Ort bestehenden Vorbelastungen durch Verkehr und den vorhabenbedingt zu erwartenden Verkehrszunahmen keine unverträglichen Verkehrslärmbelastungen im Zuge der Planungen eintreten werden. Laut Fachgutachter werden an den nächstgelegenen Wohnlagen an den straßenzugewandten Fassaden die Orientierungswerte der DIN 18005 überwiegend, die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV in jedem Fall eingehalten. Eine im Bereich der Gesundheitsgefährdung liegende Geräuschsituation ist keinesfalls zu erwarten (IBAS Ingenieurgesellschaft mbH 2019).

1.1.2 Gewerbelärm

Mögliche Auswirkungen der Planung im Hinblick auf die Gesundheit des Menschen können sich potentiell auch durch von dem Gewerbegebiet ausgehende Lärmimmissionen aus Betriebsgeräuschen ergeben. Aus diesem Grund sind für die Teilgebiete des zeichnerisch festgesetzten Gewerbegebiets zur Begrenzung der von diesen zulässigerweise ausgehenden Geräuschimmissionen sogenannte Emissionskontingente festgesetzt worden. Die Emissionskontingentierung ist gemäß der in der DIN 45691 verankerten Methodik erfolgt.

Den gegenüber früheren Gegebenheiten vom Bundesverwaltungsgericht in seinem Urteil vom 7. Dezember 2017, a.a.O., zusätzlich aufgerichteten Erfordernissen ist insbesondere durch Aufnahme einer Teilfläche des festgesetzten Gewerbegebietes, in der hinsichtlich der Emissionskontingentierung jeder nach § 8 BauNVO zulässige Betrieb ermöglicht wird, vollumfänglich Rechnung getragen worden.

In die betreffend den in Rede stehenden Bebauungsplan durchzuführende Bewertung ist aufgrund des v.g. Urteils einbezogen worden, dass das Bundesverwaltungsgericht jetzt entschieden hat, wie in Rdnr. 17 der v.g. Entscheidung ausdrücklich ausgeführt ist, dass die plangebende Kommune

> *"[...] zum maßgeblichen Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses über wenigstens ein festgesetztes Gewerbegebiet [… verfügen muss], das mit keiner Geräuschkontingentierung oder einer Geräuschkontingentierung belegt ist, die jeden nach § 8 BauNVO zulässigen Betrieb ermöglicht."*

Dazu hat das Bundesverwaltungsgericht in seiner o.a. Entscheidung vom 07. Dezember 2017 darauf hingewiesen, dass

> *"… die Wirksamkeit einer gebietsübergreifenden Gliederung zusätzlich davon [abhängt], dass ihr auch ein darauf gerichteter planerischer Wille der Gemeinde zugrunde liegt […]. Es gehört zu einer geordneten Städtebaupolitik, dass sich die Gemeinde darüber klar wird, ob und welche geeigneten Baugebiete nicht nur im Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses, sondern auch zukünftig die Funktion von Ergänzungsgebieten übernehmen sollen."*

An anderer Stelle, nämlich in Rdnr. 15 des vorgenannten Urteils, heißt es dementsprechend:

> *"Die Festsetzung eines einheitlichen Emissionskontingents für das gesamte Baugebiet ist von der Ermächtigungsgrundlage des § 1 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BauNVO nicht gedeckt […]. Der Bestimmung des § 1 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BauNVO wird es nicht gerecht, wenn die gedankliche Unterteilung des Plangebiets in 1 m² große Teilflächen gleicher Geräuschemission als Gliederung verstanden wird. […]. Die Vorschrift ermöglicht eine räumliche Zuteilung von Emissionsrechten, nicht aber deren das gesamte Baugebiet erfassende Beschränkung. Die Voraussetzung für eine baugebietsübergreifende Gliederung gemäß § 1 Abs. 4 Satz 2 BauNVO, dass neben dem emissionskontingentierten Gewerbegebiet noch (mindestens) ein Gewerbegebiet als Ergänzungsgebiet vorhanden ist, in welchem keine Emissionsbeschränkungen gelten […] gilt entsprechend für die interne Gliederung nach § 1 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BauNVO. Macht eine Gemeinde nur von dieser Norm Gebrauch und verzichtet auf eine baugebietsübergreifende Gliederung, muss gewährleistet bleiben, dass vom Typ her nicht erheblich belästigende Gewerbebetriebe aller Art im Gewerbegebiet ihren Standort finden können […]. Das bedeutet, dass es in einem nach § 1 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BauNVO intern gegliederten Baugebiet ein Teilgebiet ohne Emissionsbeschränkung oder, was auf dasselbe hinausläuft, ein Teilgebiet geben muss, das mit Emissionskontingenten belegt ist, die jeden nach § 8 BauNVO zulässigen Betrieb ermöglichen. Geschuldet ist dies dem Umstand, dass auch bei Anwendung des § 1 Abs. 4 BauNVO die allgemeine Zweckbestimmung der Baugebiete zu wahren ist […]. Will eine Gemeinde eine oder mehrere Arten von Nutzungen aus dem gesamten Baugebiet ausschließen, steht ihr nur der Weg über § 1 Abs. 5 BauNVO zur Verfügung. […]."*

Dem ist insgesamt mit den nunmehr in dem vorliegenden Plan erfolgten Regelungen durch entsprechende Abwägungen seitens der Plangeberin vollumfänglich Rechnung getragen worden. Um den an den betrachteten Immissionsorten ggf. vorhandenen Vorbelastungen durch Gewerbegeräusche aus anderen Quellen Rechnung zu tragen, wurden die Emissionskontingente dabei so bemessen, dass ausgehend von dem Gewerbegebiet, das Gegenstand der vorliegenden Planung ist, dort nur solche Immissionsbeiträge auftreten, die um mindestens 6 dB(A) unterhalb

der maßgeblichen Orientierungs- bzw. Immissionsrichtwerte für die Tag- und für die Nachtzeit, also bei 54 dB(A) tags und 39 dB(A) nachts, liegen. Auf diese Weise ist gewährleistet, dass die innerhalb des geplanten Gewerbegebiets zulässigen Anlagen insgesamt an den betreffenden Immissionsorten nur solche Immissionsbeiträge leisten, die gemäß Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) als nicht relevant anzusehen sind. Das Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen durch aus dem geplanten Gewerbegebiet zulässig ausgehende Geräuschemissionen ist damit dauerhaft ausgeschlossen.

1.2 Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

1.2.1 Artenschutz

Relevante Auswirkungen in Bezug auf geschützte Tier- und Pflanzenarten ergeben sich durch die 1. Änderung des Bebauungsplans voraussichtlich nicht. Soweit vormals innerhalb des Plangebiets Exemplare geschützter Tierarten ansässig waren, sind deren potenzielle Wohnstätten durch den bereits im Vorfeld der 1. Änderung des Bebauungsplans erfolgten Rückbau einer dort befindlichen ehemaligen Hofanlage entfallen. Um eine Verletzung artenschutzrechtlicher Verbote auszuschließen, sind im Vorfeld des Rückbaus umfangreiche CEF-Maßnahmen in der Umgebung des Plangebiets durchgeführt worden. Die Wirksamkeit dieser Maßnahmen ist im Rahmen der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. V 19 geprüft worden. Die Ergebnisse dieser Untersuchung sind in dem der Bebauungsplanbegründung beigefügten Umweltbericht ausführlich dokumentiert.

1.2.2 Biotopschutz

Zu den im Biotopkataster geführten schutzwürdigen Biotopen zählt das südlich des geplanten Geltungsbereichs gelegene „Siek westlich Hollwiesen (BK 3818-001)“, das kleinflächig für eine betriebsinterne Brückenquerung in das Plangebiet einbezogen wurde. Des Weiteren ist im Raum das östliche „Forellenbachtal (BK 3818-002)“ als Biotopkatasterfläche kartiert (IMA GDI.NRW o.J.).

Die Schutzziele für die Flächen beinhalten den „Erhalt eines in Teilen feuchten Siektales als Lebensraum von Arten der Erlen-Auwälder, des Nassgrünlands und naturnaher Stillgewässer in einer von Acker- und Industrieflächen geprägten Umfeld sowie als Teil eines lokalen Biotopverbunds im Anschluss an das Tal des Forellenbachs (IMA GDI.NRW o.J.)“. Im Rahmen der vorliegenden Planungen wurden diese berücksichtigt, indem die parallel zum Siek verlaufenden Strukturen, mit Ausnahme der Flächen für die Herrichtung einer schmalen Brücke, ausgespart wurden. Zusätzlich werden die Strukturen durch die Festsetzung einer ca. 25 m „Pufferzone“ innerhalb der Planflächen in Richtung „Forellenbachsieks“ zukünftig gestärkt. Diese beinhaltet Maßnahmenflächen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB, „private Grünflächen“ gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB, „Wald“ gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 18b BauGB sowie Pflanzgebote gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB, so dass den Schutzzielen im Rahmen der vorliegenden Planungen entsprochen wurde.

Im Kontext „landesweiter Biotopverbund“ wurde den Planflächen nur im südlichen Randbereich eine Bedeutung zugemessen. Dort wurden die gewässerbegleitenden Flächen der Verbundfläche VB-DT-3818-022 „Forellenbach- und Mühlenbachtal“ zugeordnet, der eine „besondere Bedeutung“ für den Biotopverbund zugesprochen wurde (IMA GDI.NRW o.J.). Als Schutzziel gilt für die Verbundfläche der „Erhalt vorwiegend grünlandbewirtschafteter, streckenweise naturnaher, teils als Sieke ausgebildeter Bachtälchen mit naturnahen Bachläufen als Refugialbiotope und Ausbreitungskorridore für Arten der Bäche, des Feuchtgrünlands und der Feldgehölze

(IMA GDI.NRW o.J.)“. Diesem Ziel wurde im Rahmen der Planungen entsprochen, indem die sich überlagernden Teilflächen im Wesentlichen als „private Grünfläche“ gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB, „Wald“ gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 18b BauGB, Maßnahmenfläche gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB festgesetzt oder mit Pflanzgeboten gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB belegt wurden. Ergänzend wurden die Strukturen insbesondere durch die parallel zum Siek erfolgende Festsetzung von weiteren Maßnahmenflächen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB weiter gestärkt.

1.3 Fläche

Gemäß § 1a BauGB ist möglichst sparsam mit Grund und Boden umzugehen. Zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen sind seitens der Kommunen die Möglichkeiten zur Innenentwicklung zu prüfen und darzulegen. Des Weiteren ist im Rahmen der Planungen darauf hinzuwirken, dass additive Bodenversiegelungen auf das notwendigste Maß begrenzt werden und Bodenentsiegelungen forciert werden (sogenannte „Bodenschutzklausel“).

Im Hinblick auf die nunmehr erfolgte Konkretisierung im Verfahren zur 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. V 19 „Holtkamp neu“ wurde hinsichtlich der weiteren Differenzierung vorhabenbedingter Flächenverluste gemäß § 17 BauNVO eine Überbauung / Versiegelung bis zu 80 % der als Gewerbe- und Industrieflächen (GRZ 0,8) festgesetzten Teilflächen ermöglicht. Festgesetzte Verkehrsflächen können zu 100 % versiegelt werden. Damit war vorhabenbedingt eine anteilige Überbauung des Plangebiets in einer Größenordnung bis ca. 4,8 ha des Geltungsbereichs möglich. Übrige Teilbereiche bleiben unverbaut bzw. wurden durch Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 15, 18b, 20 und Nr. 25 BauGB mit Strukturen (Gehölzpflanzungen) angereichert oder aber gesichert (z. B. Wald). Diese Plangebietsabschnitte stellen somit keinen Verlust bzw. keine erheblichen Auswirkungen für den Umweltbelang Fläche dar. Im Rahmen des Ergänzenden Verfahrens gemäß § 214 BauGB sind zudem ca. 1,0 ha vormalig als Gewerbegebiet festgesetzte Flächen nunmehr als Grünflächen festgesetzt worden, so dass die vorhabenbedingte anteilige Überbauung des Plangebiets auf bis zu maximal ca. 4,0 ha reduziert wurde.

Im Ergebnis entsprechen die vorliegenden Planungen zwar nicht vollumfänglich den Grundsätzen des § 1a BauGB, insgesamt spiegelt aber der Bebauungsplan und die über ihn getroffenen Festsetzungen und Planinhalte die für das Bauleitplanverfahren betrachtete mögliche Planungsalternative wider, die unter dem Aspekt „Fläche sparen“ die geringsten Auswirkungen für den Umweltbelang bewirkt. Erhebliche Auswirkungen wurden dadurch minimiert, dass Erschließungsflächen so weit wie möglich reduziert wurden, Gewerbeflächen möglichst optimal ausgenutzt und Randbereiche soweit wie möglich gesichert, durch Strukturen angereichert bzw. dauerhaft von Bebauung frei gehalten wurden.

1.4 Boden

1.4.1 Bodenschutz

Gemäß § 1 BBodSchG sind bei Einwirkungen auf den Boden Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte soweit wie möglich zu vermeiden. Die zu schützenden Funktionen des Bodens wurden dabei im § 2 BBodSchG näher erläutert und decken sich im Wesentlichen mit den in der Bestandsbewertung des Umweltbelangs zugrunde gelegten Prüfkriterien des Geologischen Landesamtes Nordrhein-Westfalen (Geologischer Dienst NRW – Landesbetrieb, 2017). Danach werden die Böden hinsichtlich

ihres Schutzwürdigkeitsgrades in zwei Stufen unterteilt: Die Schutzwürdigkeit wird ausgedrückt als Grad der Funktionserfüllung der Böden mit den Stufen „hohe Funktionserfüllung“ und „sehr hohe Funktionserfüllung. Dabei wurden vom Geologischen Dienst NRW Böden mit den folgenden Boden(teil-)funktionen als schutzwürdige Böden eingestuft:

- Archiv der Natur- und Kulturgeschichte,
- Biotopentwicklungspotenzial für Extremstandorte,
- Regler- und Pufferfunktion / natürliche Bodenfruchtbarkeit,
- Reglerfunktion des Bodens für den Wasserhaushalt im 2-Meter-Raum sowie
- Funktion für den Klimaschutz als Kohlenstoffspeicher und Kohlenstoffsenke.

Aus Sicht des Bodenschutzes kommt es in Teilbereichen des Geltungsbereichs sogar zu einer Bodenverbesserung, die dem Eingriff positiv entgegenzusetzen ist und die Beeinträchtigungen für den Umweltbelang Boden mindert. Trotzdem konnte dem Vermeidungsgrundsatz des BBodSchG durch die mit den Planungen verbundene dauerhafte Überbauung und Neuversiegelung in NRW schutzwürdiger Pseudogley-Parabraunerden sowie Pseudogley-Braunerden (sL3) nicht grundsätzlich Rechnung getragen werden. Anteilig wurde diesen Auswirkungen mit der Umsetzung der multifunktional für verschiedene Umweltbelange positiv zu wertenden externen Kompensationsmaßnahme „Detering“ Rechnung getragen.

Darüber hinaus wurde zur weiteren Minimierung der vorhabenbedingt verbleibenden unvermeidbaren Eingriffe darauf hingewiesen, dass im Rahmen von Bodenarbeiten die entsprechenden DIN-Normen zu berücksichtigen sind (DIN 18300 „Erdarbeiten“ und DIN 18915 „Vegetationstechnik im Landschaftsbau: Bodenarbeiten“). Der Ab- und Auftrag von Oberboden ist gesondert von allen anderen Bodenarbeiten durchzuführen. Bodenaushub ist - soweit technisch möglich - innerhalb der Planflächen zu verbringen. Sofern Verunreinigungen entdeckt werden, sind diese ordnungsgemäß abzutragen und sachgerecht zu entsorgen. Auch bei Entdeckungen, die auf Kontaminationen oder erdgeschichtliche Besonderheiten hindeuten, sind gemäß Landesbodenschutzgesetz NRW und Denkmalschutzgesetz NRW die Arbeiten umgehend einzustellen und die zuständige Kreisverwaltung zu verständigen. Ein entsprechender Hinweis wurde in die Plankarte zum Bebauungsplan aufgenommen.

1.4.2 Altlasten und Kampfmittel

Ein Vorkommen von Altlasten, altlastenverdächtigen Flächen oder auch Kampfmitteln ist im Plangebiet nicht bekannt. Grundsätzlich wurde jedoch darauf hingewiesen, dass die Belange des Bodenschutzes gemäß § 1a Abs. 2 BauGB i.V.m. dem Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) sowie der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) und dem Landesbodenschutzgesetz NRW (LBodSchG) bei der Aufstellung des Bauleitplans zu berücksichtigen sind. Dazu gehört neben einem möglichst sparsamen und schonenden Umgang mit Grund und Boden auch, dass z. B. bei Entdeckungen, die auf Kontaminationen hindeuten, Erdarbeiten umgehend einzustellen und die zuständige Kreisverwaltung zu verständigen sind. Ein entsprechender Hinweis wurde in die Plankarte zum Bebauungsplan aufgenommen.

1.5 Wasser

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans sowie dessen Umfeld liegen innerhalb des am 16.07.1974 festgesetzten Heilquellenschutzgebiets „Bad Oeynhausen - Bad Salzuflen (Nr. 391820)“. Vor Ort ist die äußere bzw. weiter gefasste Schutzzone IV ausgewiesen (Bezirksregierung Detmold 1974). Der Geltungsbereich für den Bebauungsplan Nr. V 19 (1. Änderung) sowie umliegende Bereiche liegen in der äußeren bzw. weiter gefassten Schutzzone IV, in der folgende Maßnahmen genehmigungspflichtig sind (Bezirksregierung Detmold 1974):

1. *„das Errichten oder wesentliche Verändern von baulichen Anlagen zum dauernden Aufenthalt*
   a) *für Menschen innerhalb geschlossener Wohnsiedlungen ohne Anschluss an eine zentrale Kanalisation oder außerhalb geschlossener Wohnsiedlungen ohne Anschluss an genehmigte Abwasserbeseitigungsanlagen (z.B. Kleinkläranlagen nach DIN 4261 usw.),*
   b) *für Tiere ohne Anschluss an genehmigte Abwasserbeseitigungsanlagen,*
2. *das Errichten oder wesentliche Verändern von gewerblichen oder anderen Anlagen, in denen wassergefährdende Stoffe - wassergefährdende Stoffe sind Stoffe, die sich im Wasser lösen, sich mit diesem vermischen, an seinen Inhaltsstoffen haften oder seine Oberfläche bedecken, wenn dadurch die physikalischen, chemischen oder biologischen Eigenschaften des Wassers nachteilig verändert werden -, anfallen,*
3. *das Lagern oder Ansammeln wassergefährdender Stoffe im Sinne des § 3 (2) dieser Verordnung (insbesondere Rohöle, Benzine usw.)*
   a) *unterirdisch in Anlagen mit einem Fassungsvermögen von mehr als 25.000 l,*
   b) *oberirdisch in Anlagen mit einem Fassungsvermögen von insgesamt mehr als 50.000 l,*
4. *das Errichten von Rohrleitungsanlagen im Sinne des § 19a Abs. l WHG zum Befördern wassergefährdender Stoffe im Sinne des § 3 (2) dieser Verordnung (insbesondere Rohöle, Benzine usw.),*
5. *das Lagern oder Ablagern von wassergefährdenden Stoffen im Sinne des § 3 (2) dieser Verordnung, z. B. von Ölen, Teeren, Phenolen, Giften, Industriesalzen oder Chemikalien, ausgenommen in geschlossenen Räumen oder in Behältern mit Vorrichtungen, die ein oberflächiges Abfließen oder ein Eindringen in den Untergrund verhindern, ferner ausgenommen das Verwenden chemischer Auftaumittel für den Winterdienst auf öffentlichen Straßen, Wegen oder Plätzen,*
6. *das Lagern oder Verwenden radioaktiver Stoffe,*
7. *Bodeneingriffe - ausgenommen Bohrungen - durch die das Grundwasser dauernd oder zu Zeiten hoher Grundwasserstände freigelegt wird, z.B. Gruben zur Stein-, Sand-, Kies- oder Tongewinnung, Ausgrabungen oder Ausschachtungen,*
8. *Bohrungen von mehr als 70 m unter Gelände,*
9. *das Einleiten oder Versenken von Kühl- oder Abwasser, in den Untergrund oder in das Grundwasser in Tiefen von mehr als 10 m unter Gelände,*

10. *das Entnehmen, Zutageleiten oder Zutagefördern von Grundwasser aus Tiefen von mehr als 70 m unter Gelände, ausgenommen erlaubnis- bzw. bewilligungsfreie Benutzungen,*
11. *das Errichten oder Betreiben von Anlagen zur schadlosen Beseitigung von Abfallstoffen jeder Art,*
12. *das Vergraben, Verkippen, Lagern oder Ablagern von Tierleichen oder Abfallstoffen, insbesondere von Müll, Schutt oder Fäkalien.“*

Bei der Aufstellung und der 1. Änderung des Bebauungsplans sind die Auflagen für bauliche Tätigkeiten in der Schutzzone IV, die sich aus der Verordnung des örtlichen Heilquellenschutzgebiets ergeben, entsprechend berücksichtigt worden. Nach derzeitigem Kenntnisstand stehen die vorliegenden Planungen den genannten Zielen des Umweltschutzes nicht entgegen.

Trinkwasserschutz- oder Überschwemmungsgebiet sind im Raum nicht festgesetzt (MKULNV NRW 2018). Vorgaben von Bewirtschaftungsplänen im Sinne der WRRL liegen für die Örtlichkeit ebenfalls nicht vor.

Unabhängig davon wurde durch die mit dem Bebauungsplan verfolgte Ausweisung von Gewerbeflächen in weiten Teilen des Plangebiets eine Überbauung / Flächenversiegelung vorbereitet. Damit sind sowohl eine gewisse Verringerung von Versickerungsflächen für Niederschlagswasser als auch Einschränkungen für die Grundwasserneubildung im Gebiet unvermeidbar.

1.6 Klima und Luft

1.6.1 Klima

Durch die örtlichen Planungen soll im Wesentlichen die planungsrechtliche Basis für die Entwicklung von Gewerbeflächen geschaffen werden. Dabei werden überwiegend Flächen überplant, die heute landwirtschaftlich genutzt werden. Der dadurch bedingte dauerhafte Verlust solcher Offenland- bzw. die Verkleinerung von Kaltluftentstehungsflächen führt grundsätzlich zu einer gewissen lokalen Veränderung des Klein- und Mikroklimas. In Bezug auf die örtlichen Standortplanungen sind jedoch keine besonders klimatisch empfindlichen Flächen betroffen.

1.6.2 Luft

Anhaltspunkte für in besonderem Maße erhöhte Schadstoffimmissionen aus dem Straßenverkehr, etwa durch Ruß, Staub und sonstige Abgase, auf die Wohngebäude im Außenbereich in der Umgebung des Plangebietes sind im Zusammenhang mit dem vorliegenden Plan nicht ersichtlich. Insbesondere bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass hier im Außenbereich die Grenzwerte der 39. BImSchV etwa berührt sein könnten.

1.7 Landschaft

Der Geltungsbereich für die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. V 19 „Holtkamp neu“ wird flächendeckend über den Landschaftsplan Vlotho abgedeckt (Kreis Herford 2018). Östlich und unweit westlich der Planflächen ist das Landschaftsschutzgebiet „Lipper Bergland (L 3.2.1.2)“ festgesetzt. Mit Rechtskraft der 24. Flächennutzungsplanänderung wurde das LSG innerhalb des Geltungsbereichs für den Bebauungsplan zurückgenommen. Dementsprechend trifft der Landschaftsplan nunmehr für den überwiegenden Teil der Planflächen keine Festsetzung. Aus-

nahme bildet der Teilbereich, in dem mittels eines betriebsinternen Brückenbauwerks zukünftig eine Querung des südlich angrenzenden Sieks ermöglicht werden soll. Entlang des Gewässerlaufs ist das Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Forellenbachsiek (L 3.2.1.4.16)“ festgesetzt, das sich südlich und östlich entlang des „Forellenbachs“ fortsetzt. Schutzziel für das Gebiet sind der „Erhalt vorwiegend grünlandbewirtschafteter, streckenweise naturnaher, teils als Sieke ausgebildeter Bachtälchen mit naturnahen Bachläufen als Refugialbiotope und Ausbreitungskorridore für Arten der Bäche, des Feuchtgrünlands und der Feldgehölze (IMA GDI.NRW o.J.)“. Gleichzeitig sieht der Landschaftsplan als Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahme gemäß § 13 LNatSchG NRW in diesem Bereich die „Wiederherstellung eines Siekbereichs am seitlichen Zulauf des Forellenbaches (6.1.14)“ vor (Kreis Herford 2018). Nördlich der „Herforder Straße“ grenzt das LSG „Ravensberger Hügelland (L 3.2.1.1)“ an.

Angesichts der vorhabenbedingt flächig nur geringen Überschneidung der örtlich bestehenden naturschutzfachlichen Festsetzungen mit dem Geltungsbereich sowie der innerhalb dieser und im Nahbereich überwiegend erfolgenden Festsetzung von Flächen und Maßnahmen gemäß § 9 Abs. 1 Nr.15, 18b, 20 und 25 BauGB sind die Planungen mit den genannten Schutzzielen vereinbar und berücksichtigen diese.

1.8 Kultur- und sonstige Sachgüter

1.8.1 Bau- und Bodendenkmale

Im Plangebiet sind keine Bau- und Bodendenkmale bekannt. Hinweise auf archäologische Funde liegen ebenfalls nicht vor. Im Allgemeinen wurde jedoch grundsätzlich darauf hingewiesen, dass sofern im Rahmen von späteren Bodenarbeiten kultur- oder erdgeschichtliche Funde (z. B. Tonscherben, Metallfunde, dunkle Bodenverfärbungen, Knochen, Fossilien etc.) getätigt werden, diese gemäß §§ 15, 16 DSchG unverzüglich der Gemeinde oder dem LWL-Archäologie für Westfalen anzuzeigen sind und die Entdeckung drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten ist. Ein entsprechender Hinweis wurde in die Plankarte zum Bebauungsplan aufgenommen.

1.8.2 Land- und Forstwirtschaft

Der Geltungsbereich wird gegenwärtig fast flächendeckend landwirtschaftlich in Form von Acker genutzt. Zudem ist im südlichen Randbereich ein kleiner Gehölzbestand aus Eichen vorhanden, der im Sinne des Landesforstgesetzes NRW als Waldfläche einzustufen ist.

Dadurch wurde es erforderlich bei der Aufstellung und 1. Änderung des Bauleitplans die gesetzlichen Vorgaben des Landesforstgesetzes NRW zu berücksichtigen und der Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen soweit wie möglich Rechnung zu tragen. Dies ist insbesondere hinsichtlich der Abwägung des Plans gegenüber in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten erfolgt.

1.9 Eingriffs-Ausgleich

Ausgleichsbedarfe, die nicht durch Maßnahmen innerhalb des Plangebiets abgedeckt werden konnten, wurden außerhalb des Plangebiets durch die Aufwertung von im Eigentum der Stadt Vlotho stehenden Flächen in Form von Pflanz- und ökologischen Aufwertungsmaßnahmen geleistet. Die Maßnahmen sind bereits im Zusammenhang mit der Aufstellung eines anderen Bebauungsplans durchgeführt wor-

den, dessen Geltungsbereich u.a. den Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. V 19 umfasste, der jedoch nicht zur Durchführung gekommen ist. Ihr dauerhafter Verbleib und die Zuordnung zu dem Bebauungsplan Nr. V 19 sind gewährleistet.

Im Rahmen des Ergänzenden Verfahrens gemäß § 214 BauGB wurde die Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung überprüft. Im Frühjahr 2016 war im Rahmen einer Bestandserfassung einer Grünlandbrache eine Flächengröße von 7.110 m² ermittelt und in Ansatz gebracht worden. Anhand einer aktuellen Auswertung war nunmehr eine Verschiebung der Nutzungsgrenzen festzustellen, die zu einem 32% erhöhten Gesamtwert (ermittelte Flächengröße: 9.366 m² auf Grundlage des aktuell verfügbaren Luftbilds) der Fläche führte. Entsprechend war nun ein höherer Kompensationsbedarf zu berücksichtigen. Aufgrund der „systematischen Ungenauigkeit“ der gewählten Methode wurde die Flächengröße zudem auf 35% aufgerundet – dies entspricht einer Flächengröße von 9.599 m².

2 Art und Weise der Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeitsbeteiligung

Im Rahmen der 1. Änderung des Bebauungsplans erfolgte eine erneute frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 i.V.m. § 4a Abs. 3 BauGB, in dessen Rahmen ein weiteres Schreiben des Rechtsvertreters der in der Nachbarschaft des Plangebiets über Grundeigentum verfügenden Privatperson einging. Im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 i.V.m. § 4a Abs. 3 BauGB ging abermals ein Schreiben dieses Rechtsvertreters ein. Auch im Rahmen der wiederholten Erneuten Offenlage i.S.d. § 214 BauGB ging ein weiteres Schreiben des Rechtsvertreters der in der Nachbarschaft des Plangebiets über Grundeigentum verfügenden Privatperson ein. Die Schreiben befassten sich im Wesentlichen mit den nachfolgenden Themenkomplexen:

- Erschließung von Grundstücken in der Nähe des Plangebietes;
- Geeignetheit der Verkehrsprognose;
- mit der Planung verbundene Lärmimmissionen;
- Verfahrensablauf;
- Beschattung eines angrenzenden landwirtschaftlichen Grundstücks;
- Inanspruchnahme schutzwürdiger und sehr schutzwürdiger Böden;
- Vertragliche Regelungen mit der Planungsbegünstigten;
- Mit der Planung verbundene Lichtimmissionen;
- Leistungsfähigkeit des für die Planung wesentlichen Verkehrsknotens.

Die Schreiben sind inhaltlich geprüft worden. Die Stellungnahmen wurden – soweit planungsrechtlich relevant – berücksichtigt und in die Planung bzw. Begründung eingearbeitet, auch wurden sie im Rahmen der durch den Rat der Stadt Vlotho zu vollziehenden städtebaulichen Gesamtabwägung berücksichtigt.

3 Art und Weise der Berücksichtigung der Ergebnisse der Behördenbeteiligung

Die vorgebrachten Stellungnahmen aus sämtlichen Beteiligungen der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 und Abs. 2 BauGB in den in dieser Sache vorangegangenen Verfahren, die nicht inhaltlich übereinstimmend in diesem Verfahren zur 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. V 19 „Holtkamp neu“ vorgebracht wurden, sind im Verfahren als verfügbare umweltbezogene Informationen berücksichtigt worden – diese umfassten im Wesentlichen Stellungnahmen des Kreises Herford und der BUND Ortsgruppe Vlotho / Kreisgruppe Herford sowie der NABU Kreisgruppe Herford zu Belangen des Artenschutzes, der Landschaftspflege sowie Natur- und Freiraumschutzes.

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs.1 i.V.m. § 4a Abs. 3 BauGB ging keine Stellungnahme ein. Im Rahmen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs.1 BauGB gingen drei und im Rahmen des Ergänzenden Verfahrens gemäß § 214 BauGB zusätzliche zwei Stellungnahmen mit Einwendungen ein, deren wesentliche Inhalte sowie die diesbezügliche Abwägung nachfolgend dargestellt ist:

3.1.1 Landwirtschaftliche Belange

Die Kreisstelle Herford-Bielefeld der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen äußerte Bedenken hinsichtlich des doppelten Entzugs fruchtbarer Ackerflächen. Auch in der 2017 erschienenen 3. Auflage der Karte schutzwürdiger Böden von NRW seien sowohl die unmittelbare Fläche des Geltungsbereichs, als auch die Kompensationsfläche aufgrund ihrer hohen Fruchtbarkeit als schutzwürdig und somit als Vorrangfläche für die Landwirtschaft ausgewiesen. Vor dem Hintergrund einer betriebsbedingten Gewerbeflächenerweiterung potenzieller Entwicklungsflächen bzw. Alternativen kamen im Wesentlichen jedoch nur Flächen im Umfeld des bestehenden Betriebsgeländes der Herbert Kannegiesser GmbH in Frage. Eine Prüfung von Alternativstandorten für Erweiterungsflächen im weiteren Stadtgebiet entfiel, da der Betrieb aufgrund der notwendigen betrieblichen Abläufe und des wirtschaftlichen Ineinandergreifens der verschiedenen Aufgaben von Warenanlieferung, Produktion, Lager und Warenausgang räumlich zu konzentrieren und zu verbinden ist.

Eine solche Alternative wäre daher nur im Zusammenhang mit einer Umsiedlung des gesamten Firmensitzes zu prüfen gewesen, weshalb diese Option im Hinblick auf die siedlungsräumliche Gesamtstruktur der Stadt Vlotho sowie betriebswirtschaftliche Gründe als unrealistisch ausgeschlossen wurde. Nach umfassender Abwägung war für das Plangebiet jedoch im Sinne der wirtschaftlichen Stärkung und Entwicklung des Gewerbestandortes Vlotho der Festsetzung eines Gewerbegebietes der Vorrang zu geben.

U.a. zur Kompensation des Eingriffs in das Schutzgut Boden ist die im Umweltbericht ausgeführte Maßnahme „Detering“ vorgesehen. Der Festsetzung eines Gewerbegebietes wurde Vorrang vor dem Erhalt der fruchtbaren Ackerflächen gegeben.

3.1.2 Verkehrliche Belange

Die Regionalniederlassung Ostwestfalen-Lippe des Landesbetriebes Straßenbau Nordrhein-Westfalen wies darauf hin, dass die im Rahmen der Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. V 18 und V 19 der Stadt Vlotho abgegebenen

Stellungnahmen des Trägers weiter als verbindlich angesehen werden sollten. Danach ist durch die Stadt Vlotho eine leistungsfähige Anbindung des Bebauungsplangebiets an die L 778 (Herforder Straße) sicherzustellen.

Das Durchfahrtsverbot für Fahrzeuge über 3,5 t wird bis zu der Einmündung in das Plangebiet für die aufzuheben sein, damit die Planung realisiert werden kann. Für den Ausbau der Hollwieser Straße wurde in dem vorliegenden Verfahren planerische Zurückhaltung geübt. In diesem Zusammenhang wurden vorsorglich Teile der privaten Grundstücksflächen innerhalb des Plangebiets als mögliche Straßenverkehrsflächen gesichert. Soweit ein Ausbau des Knotenpunktes und/oder des betreffenden Abschnitts der Herforder oder der Hollwieser Straße erforderlich ist, wurde mit der Herbert Kannegiesser GmbH eine Erstattung der Kosten eines notwendigen Ausbaus sowie die Bereitstellung der im Bebauungsplan dargestellten Straßenverkehrsflächen vereinbart.

Im Rahmen der 1. Änderung des Bebauungsplans V 19 „Holtkamp neu“ ist eine erneute fachgutachterliche Betrachtung des Knotenpunktes hinsichtlich der durch den Landesbetrieb Straßenbau vorgebrachten Bedenken erfolgt. Im Ergebnis kommt der Fachgutachter zu der Einschätzung, dass der in Rede stehende Ausbau des Knotenpunktes gemäß RAL 2012 im Rahmen der Entwurfsklasse 3 in den an das Plangebiet angrenzenden Bereichen richtliniengemäß möglich ist. Insoweit wurden in der Planung die erforderlichen Vorkehrungen getroffen. Ein Ausbau der L 778 gemäß Entwurfsklasse 2 ist nach Mitteilung des Landesbetriebs Straßenbau derzeit nicht beabsichtigt.

3.1.3 Bodenschutzbelange

Der Geologische Dienst NRW weist in seiner Stellungnahme darauf hin, dass die Schutzkategorien in der 3. Auflage der „Karte der schutzwürdigen Böden“ mit einer anderen Nomenklatur versehen und, dass die schutzwürdigen Böden im Umweltbericht zwar inhaltlich korrekt, jedoch auf Grundlage der 2. Auflage dieser Karte dargestellt worden seien. Die Darstellung der schutzwürdigen Böden wurde dementsprechend in der Begründung und im Umweltbericht an den jeweiligen Stellen redaktionell hinsichtlich der durch den Geologischen Dienst NRW neu eingeführten Nomenklatur der 3. Auflage der „Karte der schutzwürdigen Böden“ geändert. Inhaltliche Änderungen bzgl. der Ermittlung und Bewertung der Sachlage ergeben sich daraus nicht.

Durch die geplante gewerbliche Nutzung des Gebietes finde außerdem eine teilweise Versiegelung der Oberfläche statt. Dies habe eine Verringerung der Versickerung von Niederschlagswasser und damit eine Verminderung der Grundwasserneubildung zur Folge. Zum Ausgleich der Flächenversiegelung sei zu prüfen, ob eine ortsnahe Versickerung gering belasteten Niederschlagswassers möglich sei. Bei der Ausführung von Bauwerksteilen aus Beton, die mit Grundwasser in Berührung kommen, sollte das Grundwasser auf eine Betonaggressivität hin untersucht werden. Diesbezüglich wurde festgestellt, dass der Ausgleich der aufgrund der Flächenversiegelung verlustig gehender Bodenfunktionen mithilfe des Eingriffs-Ausgleichs i.S.d. BNatSchG erfolgt.

3.1.4 Forstwirtschaftliche Belange

Es wird durch den Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen darauf hingewiesen, dass im Fall eines erheblichen Schadenereignisses im Wald, bspw. Windwurf oder Schneebruch, die Sicherheit der zukünftigen Gebäude ggf. nicht gewährleistet ist. Um den Bestand des Eichenaltholzes langfristig zu sichern, sei es

zudem erforderlich, dass im Rahmen der Errichtung von baulichen Anlagen in diesem Bereich, der Trauf- und Wurzelbereich nicht beeinträchtigt wird. Diese Hinweise wurden in den Bebauungsplan aufgenommen.

3.1.5 Ökologische und Landschaftspflegerische Belange

Es wird durch den BUND auf die bereits im Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. V 19 „Holtkamp neu“ geäußerte Anregung hingewiesen, den Mindestabstand zwischen dem Siek und der zulässigen Bebauung von 25 m auf 35 m zu vergrößern. Außerdem sei die Pflanzenauswahl in der Vorschlagsliste für Gehölzpflanzungen ungeeignet. Die Grünfestsetzungen sowie die Vorschlagsliste für Gehölzpflanzungen sind mit der zuständigen Unteren Landschaftsbehörde beim Kreis Herford inhaltlich abgestimmt und fachlich ausreichend. Diesbezüglich wird jedoch festgestellt, dass die in Rede stehende Vorschlagsliste lediglich als Hinweis aufgenommen wurde und keinen Normcharakter aufweist. Die in Abstimmung mit den entsprechenden Fachbehörden zu pflanzenden Gehölze können demnach durchaus von dieser Liste abweichen, sofern dies aus fachlichen Gründen angezeigt ist. Weitere Einschränkungen der baulichen Nutzung innerhalb des geplanten Baugebiets, betreffend die überbaubare Grundstücksflächen, sind mit den von der Stadt für das Gebiet verfolgten Entwicklungszielen der Schaffung eines für großflächige Hallenstrukturen geeigneten Gewerbestandorts nicht vereinbar. Der Anregung, den Mindestabstand zwischen dem Siek und der zulässigen Bebauung auf 35 m zu vergrößern, wurde abwägend nicht gefolgt.

Es wird zudem die Wirksamkeit der im Bereich des Plangebiets in der Vergangenheit durchgeführten Artenschutzmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) in Frage gestellt. Nach den Aussagen des Artenschutzbeitrags seien die Maßnahmen für Schleiereule und Turmfalke offenbar wirkungslos, weil die aufgehängten Nistkästen nicht angenommen würden. Ob es bei den Rauchschwalben durch das Anbringen zu einer Erhöhung des Brutbestandes oder lediglich zu einer Umquartierung vorhandener Brutpaare gekommen sei, bleibe im Unklaren. Daher wird gefordert, die CEF-Maßnahmen nachzubessern. Die umgesetzten CEF-Maßnahmen wurden jedoch weitestgehend bereits angenommen. Eine Nutzung durch Fledermäuse und Rauchschwalbe wurde nachgewiesen. Innerhalb eines Schleiereulenkastens wurden Federn des Turmfalken nachgewiesen. Eine Annahme der Nistkästen für Turmfalke und Schleiereule erfolgte ansonsten im Jahr 2016 nicht. Es ist aufgrund der Funktionsfähigkeit der Maßnahmen nicht auszuschließen, dass ein Besatz mittlerweile erfolgt ist oder noch erfolgt. Die vorgesehenen Maßnahmen wurden sachgerecht und in Anlehnung an den Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen“ des MKULNV NRW umgesetzt. Die Maßnahmen sind entsprechend voll funktionsfähig und geeignet den gesetzlichen Anforderungen gerecht zu werden.

Außerdem wird die fehlende Eingrünung des Plangebietes im westlichen Randbereich bemängelt. Es fehle jegliche Abschirmungswirkung zur offenen Landschaft, wodurch es zur Beeinträchtigung des Landschaftsbildes komme. Entsprechend den Darstellungen des Flächennutzungsplans sollen die westlich des Plangebiets gelegenen Flächen allerdings zu einem späteren Zeitpunkt ebenfalls gewerblich – ggf. für Erweiterungen des nunmehr innerhalb des Plangebiets anzusiedelnden Betriebs – genutzt werden. Entsprechend ist es nicht sinnvoll, an der heutigen Grundstücksgrenze eine Eingrünung festzusetzen. Eine Eingrünung für das gesamte Entwicklungsgebiet südlich der Herforder Straße kann im Rahmen eines Bebauungsplanaufstellungsverfahrens für den zweiten Entwicklungsabschnitt zu gegebener Zeit entwickelt und städtebaurechtlich umgesetzt werden. Das Ausbleiben einer Eingrünung des Plangebiets zum jetzigen Zeitpunkt sowie die daraus folgenden

zwischenzeitlichen Auswirkungen auf das Landschaftsbild wurden abwägend zu Gunsten weiterer Entwicklungsmöglichkeiten hingenommen.

Die im Umweltbericht dargestellte vorhandene Grünlandbrache sei zudem zu klein angegeben. Auf aktuellen Luftbildern sei zu erkennen, dass sich der Grünlandbereich deutlich weiter nach Norden erstrecke. Infolgedessen ergäbe sich ein höherer Kompensationsbedarf. Im Rahmen der im Frühjahr 2016 vorgenommenen Bestandserfassung wurde die in Rede stehende Grünlandbrache mit einer Flächengröße von 7.110 m² ermittelt und in Ansatz gebracht. Anhand einer aktuellen Auswertung war nunmehr eine Verschiebung der Nutzungsgrenzen festzustellen, die zu einem 32% erhöhten Gesamtwert (ermittelte Flächengröße: 9.366 m² auf Grundlage des aktuell verfügbaren Luftbilds) der Fläche führt. Entsprechend ist ein höherer Kompensationsbedarf zu berücksichtigen. Aufgrund der „systematischen Ungenauigkeit“ der gewählten Methode wird die Flächengröße auf 35% aufgerundet – dies entspricht einer Flächengröße von 9.599 m².

4 Abwägung des Plans gegenüber in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten

Gemäß Nr. 2d der Anlage 1 zum BauGB sind im Rahmen des Umweltberichts in Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten einschließlich der Angabe der wesentlichen Gründe für die getroffene Wahl der vorliegenden Planungen zu prüfen. In diesem Zusammenhang wurde bereits im Vorfeld des Antragsverfahrens zur 13. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Detmold, Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld umfangreiche Voruntersuchungen zur Standortfindung für die Sicherung des in der Umgebung des Geltungsbereichs bestehenden Firmenstandorts durchgeführt. Hierbei wurden verschiedene vernünftige Alternativen einander gegenübergestellt und abgewogen.

Im Ergebnis zeigte sich, dass eine bloße Neuordnung von Betriebsteilen im Bestand, insbesondere aufgrund der begrenzten Flächengröße sowie angrenzender Wohnbauflächen in der Nachbarschaft, nicht als zielführende Alternative fungieren kann. Diese Variante kann nur als „Teillösung“ zum Tragen gekommen, sofern zusätzlich die Möglichkeit einer betrieblichen Flächenerweiterung besteht. Eine solche Erweiterungsfläche muss zudem eine bestimmte zugeschnittene Fläche mit entsprechender Gebäudekubatur für die Fertigungsstraße vorhalten, um den gegebenen Produktionsanforderungen gerecht zu werden. Dabei kommen vor dem Hintergrund einer betriebsbedingten Gewerbeflächenerweiterung potenzielle Entwicklungsflächen bzw. Alternativen im Wesentlichen nur im Umfeld des bestehenden Betriebsgeländes der Herbert Kannegiesser GmbH in Frage. Eine Prüfung von Alternativstandorten für Erweiterungsflächen im weiteren Stadtgebiet entfiel, da der Betrieb aufgrund der notwendigen betrieblichen Abläufe und des wirtschaftlichen Ineinandergreifens der verschiedenen Aufgaben von Warenanlieferung, Produktion, Lager und Warenausgang räumlich zu konzentrieren und zu verbinden ist. Eine solche Alternative wäre daher nur im Zusammenhang mit einer Umsiedlung des gesamten Firmensitzes zu prüfen gewesen, weshalb diese Option im Hinblick auf die siedlungsräumliche Gesamtstruktur der Stadt Vlotho sowie betriebswirtschaftliche Gründe als unrealistisch ausgeschlossen wurde.

Demzufolge beliefen sich die Standortprüfungen auf das enge Umfeld des bestehenden Firmensitzes an der Hollwieser Straße. Im Ergebnis dieser Betrachtung schieden wiederum fast alle in Betracht gezogenen Alternativen aufgrund einer zu geringen Flächengröße, fehlender Verfügbarkeiten oder anderer konkreter planerischer Hemmnisse / Nachteile aus. Im Gesamtergebnis zeigte sich daher, dass als

einziger vernünftiger Erweiterungsstandort die Flächen im Bereich des geplanten Geltungsbereichs für den Bebauungsplan in Frage kommen können. Infolge dessen wurde die 13. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Detmold, Teilabschnitt Oberbereich zur Darstellung eines „Bereichs für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB)“ durchgeführt. Im Anschluss wurden im Rahmen der 24. Flächennutzungsplanänderung der Stadt Vlotho durch die überwiegende Darstellung der Flächen als „Gewerbliche Baufläche“ die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Aufstellung eines Bebauungsplans auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung geschaffen.

Im Zuge des vorliegenden Bauleitplanverfahrens wurden darauf aufbauend wieder verschiedene Planungsvarianten ausgearbeitet. Diese beinhalteten neben der grundsätzlichen Abgrenzung des Geltungsbereichs u. a. die Aspekte Erschließungsvarianten, Anordnung der über den Plan ermöglichten Gebäudekörper, Einbindung, Abgrenzungen und Optimierung von Grünflächen / -korridoren sowie Lage und Gestaltung der Siekquerung und Anbindung der Planflächen an das „Bestandsgewerbe“ etc. Im Ergebnis dieser Abwägung zeigte sich, dass der nunmehr abgegrenzte Geltungsbereich und die über den Bauleitplan abgedeckten Planinhalte und getroffenen Festsetzungen im Zusammenhang die bestmögliche Alternative für den Standort darstellen, um die mit den Planungen verfolgten städtebaulichen Zielsetzungen sinnvoll und konfliktminimiert umzusetzen.

Vlotho, den 15. Januar 2020